

BEKON

§ anerkannt
nach
26 BImSchG

L ä r m s c h u t z & A k u s t i k G m b H

Landshut

Salbeistr. 20a Tel.: 0871/35859
84032 Landshut Fax.: 0871-35899

Augsburg

Schaezlerstr. 9 Tel.: 0821/34779-0
86150 Augsburg Fax.: 0821-34779-15

BEKON
G m b H

Rechtsgrundlagen des Lärm- schutzes und ihre Bedeutung für die Bauleitplanung

Institut für Städtebau und Wohnungswesen München

Referent: Johann Storr

Datum: 14.10.1999

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Rechtliche Grundlagen des Lärmschutzes in der Bauleitplanung	3
1.1 Baugesetzbuch	3
1.2 Bundes-Immissionsschutzgesetz	3
2. Andere Regelwerke	5
2.1 Agenda 21	5
2.2 TA-Lärm	5
2.3 DIN 18005, "Schallschutz im Städtebau"	5
2.4 Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV	6
2.5 Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV	6
3. Konfliktlage durch konkurrierende Planungsziele	7

1. Rechtliche Grundlagen des Lärmschutzes in der Bauleitplanung

1.1 Baugesetzbuch

Eine Kommune hat bei der Aufstellung von Bauleitplänen nach §1 Abs. 5 Nr. 1 BauGB "die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ..." und nach §1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB "die Belange des Umweltschutzes ..." besonders zu berücksichtigen. Nach §1 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Nach § 8 Abs.1 BauGB enthält der Bebauungsplan rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung.

1.2 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Nach § 50 sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, daß schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG¹ in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Inwiefern der § 50 BImSchG hier einschlägig ist, ist umstritten. Eine Definition des Begriffes raumbedeutsam ist im BImSchG nicht enthalten. Lediglich in § 47a Lärminderungspläne Abs. 2 ist enthalten "Bei der Aufstellung sind die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu beachten."

Die Legaldefinition im Raumordnungsgesetz - ROG² unter § 3 Abs. 6 lautet: "Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflußt wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel".

¹Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl. Nr. L 10 vom 14.1. 1997 S. 13)

² Raumordnungsgesetz - ROG, vom 18. August 1987, (BGBl. I 1997 S. 2081 97a, 2902)

Ob ein Bebauungsplan der Definition von § 50 BImSchG entspricht ist nicht endgültig geklärt. Nach dem alten ROG war dies eindeutig, da hier immer dann, wenn "Grund und Boden in Anspruch genommen werden" von einer raumbedeutsamen Maßnahme auszugehen war.

Nach dem neuen ROG ist aber nur dann, wenn Raum in Anspruch genommen wird, von einer raumbedeutsamen Maßnahme auszugehen. Ob dies auch dann zutrifft, wenn an einem Ortsrand ein neues kleines Wohngebiet ausgewiesen wird ist zu klären.

2. Andere Regelwerke

2.1 Agenda 21

Entsprechend der Agenda 21³ ist der Lärmschutz im Rahmen des Umwelthygieneprogramms als Planungsziel zu beachten. Sofern dies durch ausreichende Schutzabstände erzielt wird, entsteht hier ein Konflikt zum Nachhaltigkeitsgebot, da damit ein erhöhter Flächenverbrauch verbunden ist.

2.2 TA-Lärm

Mit der neuen TA-Lärm⁴ wurde die Bauleitplanung dahingehend gestärkt, daß die festgesetzte Nutzung eines Gebietes maßgeblich ist. Die Immissionsrichtwerte wurden gegenüber der alten TA-Lärm nicht verändert. Die Vorgabe für die Durchführung von Messungen und Berechnungen wurde erheblich erweitert. Die jetzt ermittelten Rechnergebnisse können z.T. erheblich von denen abweichen, die vor der Einführung der neuen TA-Lärm ermittelt wurden.

2.3 DIN 18005, "Schallschutz im Städtebau"

In der DIN 18005, "Schallschutz im Städtebau", Beiblatt 1⁵ werden Orientierungswerte aufgeführt, deren Einhaltung in der Bauleitplanung angestrebt werden sollen. Dabei werden für Verkehrslärm nachts höhere Werte vorgegeben, als für Gewerbelärm. Die Berechnungsverfahren für die Beurteilungspegel können der DIN 18005 selbst entnommen werden. Für genauere Berechnungen sollen die einschlägigen Berechnungsvorschriften für Lärmemissionen von Straßen (RLS 90)⁶, Schienen (Schall 03)⁷ und für Gewerbelärm nach der DIN ISO 9613, Teil 2⁸ herangezogen werden.

³ Herausgeber: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Postfach 12 06 29, 53048 Bonn, Gesamtherstellung: Köllen Druck+Verlag GmbH, Postfach 18 65,
53008 Bonn, Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung im Juni 1992 in Rio de
Janeiro - Dokumente - Agenda 21

⁴ TA-Lärm "Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm", vom 26.08.1998

⁵ DIN 18005, "Schallschutz im Städtebau, Berechnungsverfahren", mit Beiblatt 1, vom April 1977

⁶ Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, RLS-90, Ausgabe 1990

⁷ Richtlinie zur Berechnung der Schallimmissionen von Schienenwegen (Schall 03), Ausgabe 1990

⁸ ISO 9613, Teil 2, Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien, Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren (ISO 9613-2 : 1996)

2.4 Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV

Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV sind für den Neubau und der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen anzuwenden. Die Beurteilungspegel sind für Straßen nach der RLS 90 und für Schienenwege nach der Schall 03 zu berechnen. In der VLärmSchR⁹ werden die "Auslösegrenzwerte" für eine Verkehrslärm-Sanierung aufgeführt. Diese beziehen sich nur auf Straßen. Für Schienenstrecken gibt es noch keine derartige Regelung. Die Beurteilungspegel sind für Straßen nach der RLS 90 zu berechnen. Die Werte der VLärmSchR mit den "Auslösegrenzwerten" für eine Verkehrslärm-Sanierung stellen eine Schädlichkeitsgrenze dar, deren Überschreitung in der Bauleitplanung kaum noch abgewogen werden kann.

2.5 Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV

In der 18. BImSchV "Sportanlagenlärmschutzverordnung"¹⁰ werden die Immissionsrichtwerte aufgeführt, die bei der Errichtung und dem Betrieb von Sportanlagen eingehalten werden müssen. Diese Werte stimmen im wesentlichen mit den Immissionsrichtwerte für Lärm von Freizeitanlagen des LAI von 1987¹¹ und den Werten der VDI 3724 "Geräusche von Freizeitanlagen"¹² überein. Aus der Sicht der vom Lärm Betroffenen bietet die 18. BImSchV - Sportanlagenlärmschutzverordnung - den besten Schutz vor Lärmimmissionen.

⁹VLärmSchR; Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes vom 15. Januar 1986

¹⁰Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV) vom 18. Juli 1991

¹¹Länderausschuß für Immissionsschutz: Hinweise für die Beurteilung der von Freizeitanlagen verursachten Geräusche, Verabschiedet 1987

¹²VDI-Richtlinie 3724 "Beurteilung der durch Freizeitaktivitäten verursachten und von Freizeiteinrichtungen ausgehenden Geräusche", Entwurf, vom Februar 1989

3. Konfliktlage durch konkurrierende Planungsziele

Für den Plangeber stellt sich folgende Konfliktlage:

Einerseits eine flächenschonende und damit nachhaltige Planung durchzuführen. Dies würde eine Zusammenführung lärmemittierender und lärmempfindlicher Nutzungen bedeuten, womit auch die Wege zwischen den Nutzungen (Wohnen, Arbeit, Einkaufen und Erholung) verkürzt werden.

Andererseits besteht ein klares Regelwerk an Vorgaben der zulässigen Immissionen durch das BImSchG in Verbindung mit der TA-Lärm. Somit kann ein neues Wohngebiet im Einwirkungsbereich von Gewerbelärm auch dann nicht ausgewiesen werden, wenn die zukünftigen Eigentümer höhere Lärmimmissionen als nach der TA-Lärm zulässig akzeptieren. Hinsichtlich Verkehrslärm sind durchaus höhere Beurteilungspegel als in der DIN 18005, Beiblatt 1 vorgegeben möglich.

Somit muß schon in der vorbereitenden Bauleitplanung auf den Lärmschutz eingegangen werden:

- Gewerbegebiete und Industriegebiete nördlich von Wohngebieten anordnen: Ein "Wegorientieren" von schutzbedürftigen Räumen ist möglich
- Gewerbegebiete und Industriegebiete nicht an exponierten Stellen: Lärmschutzwände /-wälle haben eine hohe Abschirmwirkung
- Bündelung von Schallquellen: Räumliches Zusammenfassen von Schallquellen ermöglicht gezielte Schallschutzmaßnahmen